

B e g r ü n d u n gzum Bebauungsplan 179
- Wulfsdorf -1. Gründe zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Dieser Bebauungsplan ist zur Erfüllung der den Gemeinden nach § 89 Abs. 4 des 2. Wohnungsbaugesetzes auferlegten Verpflichtung zur Beschaffung von Bauland aufgestellt worden.

2. Gesetzliche Grundlagen des Bebauungsplanes.

Nach der 6. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (BBauG.) vom 14.6.1961 gilt der durch Erlass des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein vom 9.12.1952 genehmigte Aufbauplan gemäß § 173 BBauG. als Flächennutzungsplan weiter. Der vorliegende Bebauungsplan ist gemäß §§ 8 und 9 BBauG. aufgestellt worden.

3. Technische Grundlagen des Bebauungsplanes.

Als Kartengrundlage für den gegenwärtigen rechtlichen und topografischen Nachweis der Grundstücke dienten Abzeichnungen der Katasterkarte.

4. Beteiligte Eigentümer.

Die Eigentümer der im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Die Eigentumsgrenzen sind in schwarzer, starker Strichführung dargestellt.

5. Bestandteile des Bebauungsplanes.

Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind:

- | | | |
|----------|---|--|
| Anlage 1 | - | Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft |
| " | 2 | - Verfahrensübersicht |
| " | 3 | - Text |
| " | 4 | - Begründung |
| " | 5 | - Überschlägliche Kostenaufstellung |
| " | 6 | - Lageplan |
| " | 7 | - Eigentümerverzeichnis |
| " | 8 | - Übersichtsplan |
| " | 9 | - Nachweis über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. |

Lübeck, den 28. August 1963

Az.: 61 - He/Me. -

Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung

Im Auftrage

Im Auftrage



[Handwritten Signature]
S e n a t o r

[Handwritten Signature]
Oberbaurat

Aufstellung der überschläglichen ermittelten Kosten
für das Gebiet des Bebauungsplanes 179 - Wulfsdorf -

Der Gemeinde entstehen gemäß § 9 (6) BBauG. für die vorge-
sehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich folgende
überschläglichen ermittelte Kosten:

Wert des Straßengoländes aus Eigentum der Hansestadt Lübeck	ca. 4.100,-- DM
Straßenbaukosten	<u>ca. 42.900,-- DM</u> ca. 47.000,-- DM

Gemäß § 129 (1) des Bundesbaugesetzes sind

10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsauf- wandes von der Hansestadt Lübeck zu tragen und	ca. 4.700,-- DM
90 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsauf- wandes von den Anliegern zu erbringen	ca. 42.300,-- DM

Die Kosten für die Anlagen zur Ableitung des Oberflächenwassers
sowie zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser sind von
den Anliegern voll zu erstatten.
Sie betragen ca. 32.000,-- DM.

Lübeck, den 10. Februar 1964
Az.: 61. - Ge./Re. -

Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung

Im Auftrage

Im Auftrage

Dr. Müller

Kremmer

Leitender Senatsbaudirektor

Oberbaurat

11/19/64